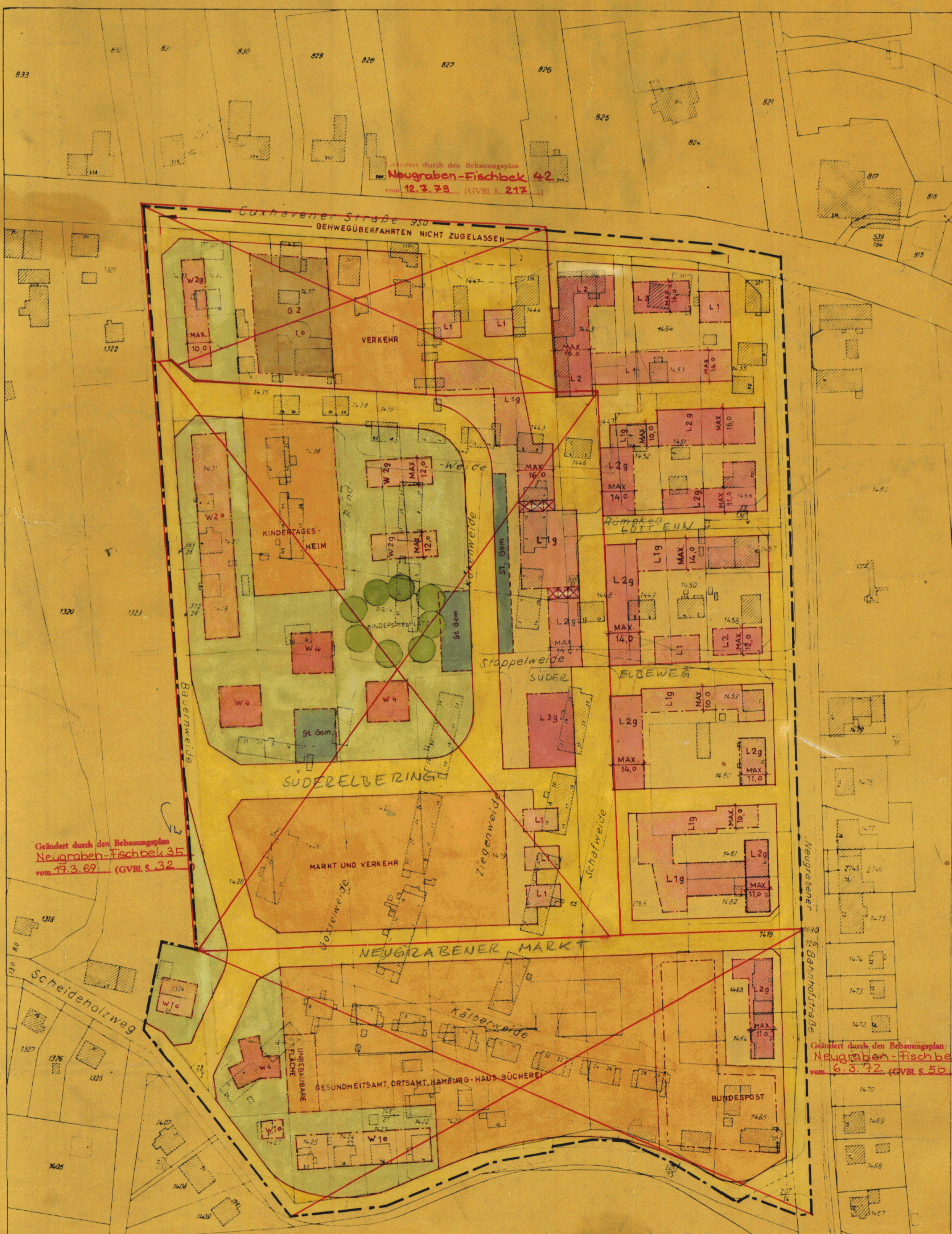


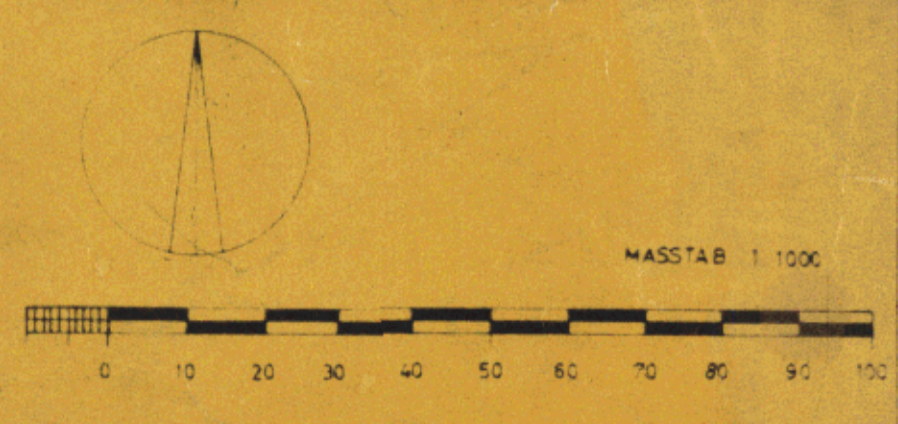
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE
 - XXXXX ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - DURCHFARTEN
 - AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
 - G IM GESCHÄFTSBEREICH
 - L LADEN
 - Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFÄHRTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZL. GARAGEN UNTERERDUNG
- SEITENS 1970 VON 8,8 M UND DER ANZAHE VON ZAHL DER VOLLGESCHOSSE 2 TRAUFGÄNGE 3 GESCHOSSE FLÄCHENZAHL 4 BAUMASSENAHL 5 BAUWEISE 6 GESCHOSSE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF MIT ANZAHE DER NUTZUNG
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (MIT ANZAHE DER NUTZUNG)
 - HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - ST STELLFLÄCHEN MIT ZUFÄHRTEN
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- STRASSEN- UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN (MIT ANZAHE DER NUTZUNG)
 - GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN (MIT ZWEIWEITENWEGEN)
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BESTEHENDE BAUTEN



Geändert durch den Bebauungsplan
Neugrabener-Fischbek 42
 vom 12.7.79 (GVBl. S. 217)

Geändert durch den Bebauungsplan
Neugrabener-Fischbek 35
 vom 17.3.69 (GVBl. S. 32)

Geändert durch den Bebauungsplan
Neugrabener-Fischbek 32
 vom 6.3.72 (GVBl. S. 50)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
NEUGRABEN - FISCHBEK 1

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG, ORTSTEIL 718
 BAUERNWEDE - CUXHAVENER STRASSE - NEUGRABENER
 BAHNHOFSTRASSE - SCHEIDENHOLZWEG - WEST- UND NORD-
 GRENZE DES FLURSTÜCKES 1324 DER GEMARKUNG
 FISCHBEK

Die Oberen... im Staatsarchiv niedergelegten
 Bebauungsplan wird beschließt.
 Hamburg, den 29. Mai 1963
Klaus J.

Gesetz
 über den Bebauungsplan Neugrabener-Fischbek 1
 Vom 28. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- § 1
 - (1) Der Bebauungsplan Neugrabener-Fischbek 1 für den Geltungsbereich Bauernweide - Cuxhavener Straße - Neugrabener Bahnhofstraße - Scheidenholzweg - West- und Nordgrenzen des Flurstücks 1324 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Hamburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.
 - (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
- § 2
 - Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Die Geschosflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschosfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtung nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschosflächen nicht angerechnet.
 2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.
 3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Läden 5,0 m, zweigeschossigen Läden 7,5 m, dreigeschossigen Läden 10,0 m, zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m.
 4. Im Ladengebiet können nichtstörende ortsgelundene Handwerksbetriebe mit Laden und Wohnung zugelassen werden.
 5. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarn nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belastigen.
 6. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Zäune und Gehwege. Die nicht überbaubaren inneren Teile der Länderrückstücke sind für die Anlieferung und den sonstigen Kraftfahrzeugverkehr jeweils der gesamten Ladengruppe heranzurichten.
 7. Einfriedigungen an der Wegergrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
 8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Bauordnungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-a), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1963.
 Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
 Staatsarchiv
 Hamburg, Postfachstraße 8
 200 10 02

Archiv
 Nr. 19941

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
 vom 28. Mai 1963 (GVBl. S. 72)
 In Kraft getreten am 6. Juni 1963

Gesetz über den Bebauungsplan Wandsbek 8

Vom 28. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 8 für den Geltungsbereich Ostgrenze und Nordgrenze des Flurstücks 475 der Gemarkung Wandsbek — Keßlersweg — Walddorferstraße — Holzmühlenstraße — Wandse (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 507) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939

(Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässige Geschoßfläche nicht angerechnet.

2. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Geschäftshäusern	5,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m.
3. Im Geschäftsgebiet sind auch Betriebe der tabakverarbeitenden Industrie zulässig.
4. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
5. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
6. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1963.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 1

Vom 28. Mai 1963

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 1 für den Geltungsbereich Bauernweide — Cuxhavener Straße — Neugrabener Bahnhofstraße — Scheideholweg — West- und Nordgrenzen des Flurstücks 1324 der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Garagen zur Erfüllung der Verpflichtung nach der Verordnung über Garagen- und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) werden auf die zulässigen Geschoßflächen nicht angerechnet.
2. Die festgesetzten Baugrenzen dürfen mit keinem Bauteil überschritten werden. Die baulichen Anlagen brauchen nicht an diesen Grenzen errichtet zu werden.

3. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m,
dreigeschossigen Läden	10,0 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m.

4. Im Ladengebiet können nichtstörende ortsgebundene Handwerksbetriebe mit Laden und Wohnung zugelassen werden.
5. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
6. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die nicht überbaubaren inneren Teile der Ladengrundstücke sind für die Anlieferung und den sonstigen Kraftfahrzeugverkehr jeweils der gesamten Ladengruppe herzurichten.
7. Einfriedigungen an der Wegegrenze dürfen nicht höher als 0,75 m sein.
8. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Mai 1963.

Der Senat